jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/5/25 2004/08/0272

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.2005

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §49 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1160/80 E 13. November 1981 RS 2[Hier: Ist von einem Nettolohn auszugehen, sind die vom Dienstgeber übernommenen Beiträge und Abgaben zur Ermittlung der Beitragsgrundlage zum Nettolohn hinzuzuzählen (Hinweis Teschner/Widlar, ASVG, Loseblattsammlung, S. 346/2 zu § 49 ASVG).]

Stammrechtssatz

Der Entgeltbegriff im Sinne dieser Bestimmung ist als Bruttoentgelt zu verstehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004080272.X01

Im RIS seit

20.07.2005

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at